

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat N II 1
Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nur per E-Mail:

an: NI1@bmuv.bund.de

an: NI3@bmuv.bund.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

13.06.2022

Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf des BMUV vom 10.06.2022 für eine Formulierungshilfe für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrter Herr Heugel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Stellungnahme macht der WWV von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BMUV stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Anmerkung zum Beteiligungsverfahren

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. kritisiert die knappe und zeitlich diskriminierende Fristsetzung im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine Fristsetzung von Freitagabend, 20.36 Uhr am 10.06.2022 bis Montag, 13.06.2022 Dienstschluss lässt kein ernstgemeintes Interesse erkennen, die berechtigten Interessen und die fachliche Expertise der beteiligten Verbände und Institutionen mit dem Ziel einer bestmöglichen Gestaltung und Umsetzung der so wichtigen, komplexen Weichenstellungen einzubinden.

Die aus unserer Sicht guten Erfahrungen der Konsultation von Fachgruppen im Vorfeld der Novelle des EEG und der Schaffung des EnUG sind im Prozess des BNatSchG-ÄndG zu unserem Bedauern nicht ansatzweise versucht worden. Dabei wäre genügend Zeit vorhanden gewesen, die umfangreichen und als „Sommerpaket“ mit einem komfortableren Zeitplan angekündigten Vorhaben in einem Konsultationsprozess mit Branchen- und Verbandsvertretern zu diskutieren. Die durchgeführte Information einzelner Verbände erfüllte nicht die Qualität einer Konsultation, auch wenn öffentlich versucht wurde dies so darzustellen.

Es besteht angesichts der Terminierung und Fristsetzung keine Möglichkeit, sich als Verband im nötigen Umfang in die Thematik und die komplexe rechtliche Umsetzung reinzudenken, geschweige denn innerhalb der Fachgremien eine abgestimmte Einschätzung zu erarbeiten. Dies gilt trotz des bereits Anfang April veröffentlichten Eckpunktepapiers „Beschleunigung des naturverträglich Ausbaus der Windenergie an Land“, weil der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf wesentliche – aus unserer Sicht sowohl positive als auch nachteilige - Änderungen gegenüber dem Eckpunktepapier enthält.

Dennoch nehmen wir als WVV mit dieser Stellungnahme am Beteiligungsverfahren teil, weisen aber darauf hin, dass die hiermit vorgelegte Stellungnahme aufgrund der dargestellten Situation und unserer Kritik vorläufig und möglicherweise unvollständig ist.

Vorbemerkung:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. erkennt im Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Absicht des Gesetzgebers an, den den Ausbau der Windenergie an Land massiv behindernden Zielkonflikt von Klimaschutz/Ausbau der Windenergie und Artenschutz/Erhalt der Biodiversität zu lösen. Aus unserer Sicht wird dieser Zielkonflikt auch im Vergleich zu anderen Bedrohungen der Artenvielfalt und der Lebensräume zu sehr in den Vordergrund gestellt. Die größte Bedrohung für die Artenvielfalt und die natürlichen Lebensräume liegt im Klimawandel. Hinsichtlich menschlicher Einflussnahmen gehen sehr viel größere Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Biodiversität von Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft, des Verkehrs, von Gebäuden und sonstigen Landnutzungen aus, die natürliche Lebensräume verändern und die Reproduktionsfähigkeit geschützter und sonstiger Arten bedrohen. Der WVV ist überzeugt, dass der Ausbau Windenergie und der Erhalt der Artenvielfalt keine Widersprüche sind sondern gut miteinander vereinbar sind, sich sogar teilweise gegenseitig bedingen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird trotz Verbesserungen bei einzelnen Punkten aus unserer Sicht bestenfalls zu einer Beschleunigung der Verfahren und mehr Rechtssicherheit hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvögel beitragen. Eine durchgreifende Lösung in Richtung der Vereinbarkeit der Ziele Ausbau der Windenergie und Erhalt der Artenvielfalt ist er nicht. Der Gesetzentwurf wird nach unserer Einschätzung zahlreiche Verschlechterungen bewirken, teilweise im Vergleich zum Eckpunktepapier, in Teilen aber auch gegenüber der bisherigen Praxis und Situation.

Anmerkungen und Änderungsbedarf zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien

Gemäß § 2 EEG-Entwurf liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

→ **Forderung:** Der WWV fordert, die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im BNatSchG festzustellen.

Regelungen zum Störungsverbot

Es fehlen wichtige und dringliche bundeseinheitliche Regelungen zum Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

→ **Forderung:** Hier gilt es zeitnah klare Vorgaben für die Behördenpraxis zu entwickeln.

Zu § 26 Absatz 3 Windenergie in LSG

Die Erleichterung der Windenergienutzung (keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich) in Windenergiegebieten gemäß WindBG und bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen wird begrüßt. Der Ausschluss von Natura 2000 Gebieten und Kultur- bzw. Naturerbestätten ist akzeptabel.

Zu § 45b

Es ist aus Sicht des WWV schwer nachvollziehbar und unverständlich, warum allein für die Windenergie an Land derartige Regelungen im BNatSchG festgelegt werden. Die Windenergienutzung ist bei weitem nicht die einzige und vor allem längst nicht die für Verluste bei der Artenvielfalt relevante Technik. Der Regelungsbedarf bei Land- und Forstwirtschaft, im Verkehr und in der Siedlungs- bzw. Bebauungsstruktur wäre in deutlich höherem Umfang erforderlich. Entsprechende Regelungen im BNatSchG fehlen jedoch und scheinen nicht geplant zu sein.

Populationsschutz statt Schutz einzelner Tiere

Die jetzigen Gesetzesvorschläge ändern wenig bezüglich der Einschränkungen durch die aktuell ausufernde Praxis bei der Auslegung des deutschen Individuen-bezogenen Artenschutzrechtes, obwohl die EU-Kommission am 18.05.2022 Vorschläge für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der EU vorgelegt und dabei auch das Thema Individuen vs. Populationsschutz beim Artenschutzrecht adressiert hat. In Ihren Vorschlägen sieht die EU-Kommission vor, dass der Populationsschutz der wesentliche Maßstab für die Einbeziehung des besonderen Artenschutzes bei Genehmigungen von Vorhaben zur Nutzung von erneuerbaren Energien sein muss. Diesen Aspekt muss die Bundesregierung nun aufgreifen und die langjährige Forderung der Windbranche berücksichtigen: Der **Absichtsbegriff** bezüglich des Verletzungs- und Tötungsverbots aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie muss in §44 BNatSchG ergänzt werden, so dass das deutsche Recht nicht länger über die europäischen Vorgaben hinausgeht.

→ **Forderung:** Der WWV fordert den Gesetzgeber auf, die Möglichkeiten für einen Wechsel vom Schutz einzelner Individuen zum Schutz der Population und deren Erhaltung unter Nutzung der Möglichkeiten, die die EU bietet, im Rahmen dieser Gesetzesänderung zu nutzen.

Maßstabsvorgabe wird nicht erfüllt

Die Gesetzesbegründung nennt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018 (BVerfGE 149, 407-421, Rn. 24) und erweckt auf S. 27f den Eindruck, als sei die geplante Gesetzesänderung eine Erfüllung des „Arbeitsauftrages“ an den Gesetzgeber, für eine mindestens untergesetzliche Maßstabsbildung zu sorgen. Eine Maßstabsbildung erfolgt aber durch die geplante Änderung gerade nicht. Weiterhin bleibt vollkommen unklar, wann die Schwelle zum signifikant erhöhten Tötungsrisiko als überschritten anzusehen ist. Dass ein Abstand zwischen Windenergieanlage und Brutplatz (siehe Tabelle gem. Anlage 1) hierzu nicht abschließend heranzuziehen ist, ist inzwischen ausreichend belegt.

→ **Forderung:** Der WVV fordert den Gesetzgeber auf, eine Maßstabsvorgabe für Behördenentscheidungen entsprechend der im Urteil des BVerfG vom 23.10.2018 genannten Anforderungen zu definieren.

Fehlende Definition und unklare Anwendung des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“

Der Gesetzesentwurf definiert keine Schwelle, ab der das Tötungsrisiko „signifikant erhöht“ ist. Möglich wäre eine Definition für die Habitatpotenzialanalyse oder methodenunabhängig mittels Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko. Die bestehende Unklarheit und die damit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos mit den Folgen divergierender Gerichtsentscheidungen und langen Verzögerungen bleiben bestehen. Mit den vorliegenden Regelungen ist absehbar, dass die Signifikanzbewertung nicht die gewünschte Klärung erfährt, im Gegenteil werden eine Reihe von neuen Fragen aufgeworfen, die zu Verzögerungen bei Projektvorhaben führen, denen in Verbindung mit nicht praktikablen Alternativenprüfungen der Weg in die Ausnahme versperrt ist. Für zahlreiche Projektvorhaben, auch in bestehenden und zukünftigen Windenergiegebieten, kann dies das „Aus“ bedeuten.

→ **Forderung:** Der WVV fordert eine einheitliche, eindeutige, klare und anwendbare Definition, ab wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Signifikanzschwelle).

Einzelfallprüfungen auch im Nahbereich zulassen

Die Ausnahme kann nach unserer Einschätzung nicht zur Regel werden, auch nicht im Nahbereich. Da Windenergieanlagen auch im Nahbereich, ggfs. durch den Einsatz von Schutzmaßnahmen, in der Regel möglich sein werden, gibt es keine wissenschaftliche Rechtfertigung dafür, Vorhaben im Nahbereich immer in die Ausnahme zu drängen.

→ **Forderung:** Der WVV fordert, auch im Nahbereich eine Einzelfallprüfung durchführen zu zulassen.

Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos

Die im Eckpunktepapier formulierte Regelvermutung ist im Gesetzentwurf abgemildert worden. Trotz des Begriffes „Anhaltspunkte“ ist die Formulierung in § 45b Absatz 3 jedoch so gewählt, dass eine Regelvermutung besteht, innerhalb des zentralen Prüfbereichs sei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, sofern dies nicht widerlegt oder durch Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Dies widerspricht der Rechtsprechung des BVerwG, welches klargestellt hat, dass „besondere Umstände“ vorliegen müssen, um von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

→ **Forderung:** Der WVV fordert eine entsprechende Anpassung.

Verschiebung des Berichts zur Probabilistik

Die zeitliche Verschiebung des Berichts zur Probabilistik von im Eckpunktepapier Herbst 2022 auf Mitte 2023 führt in Kombination mit den zahlreichen Unklarheiten bezüglich Methoden, Bewertungen und Definitionen zu Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie an Land, statt wie im Koalitionsvertrag vereinbart eine Beschleunigung zu erreichen.

→ **Forderung:** Der WVV fordert die sofortige und konstruktive Weiterentwicklung wegweisender Methoden beim Artenschutz

Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Liste der Tierarten

Sowohl die Artenliste in Anlage 1 Abschnitt 1 als auch die genannten Nah- und Prüfbereiche stellen teilweise massive Verschlechterungen gegenüber den Empfehlungen des UMK-„Signifikanzrahmens“ dar, an welchen sie dringend anzupassen sind.

Die Erweiterung der Artenliste, die restriktivere Regelvermutung in größeren Prüfbereichen sowie der sogenannte „Nahbereich“ sind wissenschaftlich und rechtlich nicht begründet und leisten auch keinerlei Beitrag zu einem umfassenderen Schutz der Biodiversität.

Die fachliche Begründung für die Erweiterung der Liste um die Arten Wespenbussard, Sumpfohreule und Kornweihe ist nicht nachvollziehbar.

Bei bodenbrütenden Arten wie Wiesen- und Kornweihe sowie Sumpfohreule ist die Systematik von Nah- und Prüfbereichen ungeeignet, da diese Tierarten Jahr für Jahr wechselnde Brutplätze haben. Zu rechtfertigen wären lediglich Beschränkungen in regelmäßig von einer relevanten Anzahl von Brutpaaren genutzten Gebieten.

Auch die zentralen und erweiterten Prüfbereiche stellen teilweise massive Verschärfungen bestehender Regelungen dar: Am auffälligsten ist diesbezüglich der erweiterte Prüfbereich des Rotmilans, welcher auf 3500 Meter angehoben werden soll.

→ **Forderung:** Der WVV fordert die Anpassung der Artenliste und der Prüfbereiche an die Empfehlungen des UMK - Signifikanzrahmens

Unklare Vorgaben für die Erfassung von Brutplätzen

Der Gesetzentwurf setzt keine Vorgaben für eine vereinfachte Erfassung von Brutplätzen in den erweiterten Prüfbereichen. Es ist deshalb zu befürchten, dass zur Vermeidung rechtlicher Risiken regelmäßig Erfassungen und Kartierungen mit großem Aufwand im gesamten erweiterten Prüfbereich durchgeführt werden müssen.

→ **Forderung:** Der WVV fordert eine Klarstellung für eine vereinfachte methodische Erfassung von Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich.

Unklare Begriffe und willkürlich erscheinende Festlegungen

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von unklaren und vagen Benennungen und Beschreibungen sowie nicht wissenschaftlich begründete Festlegungen. Zum Beispiel nennt die Fußnote 1 in Anlage 1 Abschnitt 1 „hügeliges Gelände“. Wie ist hügelig zu definieren und von bergig, flach oder leicht hügelig zu unterscheiden? Mit welcher Begründung wird Küstennähe mit einem Abstand von bis zu 100 Kilometer definiert?

In § 45b Absatz 8 Nr. 3 wird die Zumutbarkeit von Standortalternativen danach unterschieden, ob ein Standort in einem „sensiblen Gebiet, bedeutsamen Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen“ etc. liegt. Die Restriktionen in diesen so genannten „sensiblen Gebieten“ eröffnen den Gegnern von Windenergievorhaben Tür und Tor! Sämtliche dieser Begriffe sind

rechtlich und tatsächlich unklar, nicht definiert und jedenfalls nicht eindeutig. Dies wird zu eine Fülle möglicherweise divergierender Interpretationen und unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen führen. Auch bei den Behörden werden entsprechende Unsicherheiten dazu führen, dass Genehmigungsverfahren eher verlangsamt als beschleunigt werden. Derartige Unklarheiten und Unsicherheiten sind unbedingt zu vermeiden. Leider ist im Gesetzentwurf bisher keine Absicht zu erkennen, Definitionen für unklare Begriffe nachzureichen – es gibt keine Verordnungsermächtigung hierzu.

→ **Forderung:** Der WVV fordert den Gesetzgeber auf, unklare Rechtsbegriffe zu vermeiden bzw. für klare Definitionen und nachvollziehbar begründete Festlegungen zu sorgen.

Anlage 1 Abschnitt 2: Die Schutzmaßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ist unpraktikabel und nicht durchführbar

Nach der Beschreibung der Maßnahme soll auf der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50m mit dem Ziel der Senkung der Attraktivität z.B. „in jedem Fall“ auf zu mähendes Grünland verzichtet werden. Diese Maßnahme ist zum einen wegen der großen Flächeninanspruchnahme (eine Kreisfläche mit Radius von ca. 125 m entspricht knapp 5 ha pro Windenergieanlage) im Sinne des Grundsatzes zu sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nicht zu verantworten. Sie ist zudem angesichts des Verbots von Grünlandumbruch und der fehlenden Akzeptanz für einen Wegfall der landwirtschaftlichen Fläche undurchführbar.

→ **Forderung:** Der WVV fordert die Streichung dieser Maßnahme oder mindestens eine Verkleinerung des Wirkungsbereichs auf den unmittelbaren Mastfußbereich (Fundamentfläche) zuzüglich der dauerhaft erforderlichen Kranstellfläche und der Zuwegung im unmittelbaren Nahbereich.

§ 45b Absatz 7 Verbot von Nisthilfen in Windgebieten und innerhalb von Prüfradien

Der WVV nimmt zur Kenntnis, dass der Verbotsabstand für Nisthilfen gegenüber dem Eckpunktepapier vergrößert wurde. Wir halten dies jedoch noch nicht für ausreichend, um aktive Be- und Verhinderung von Windenergieplanungen durch eine Erhöhung des Tötungsrisikos wirksam auszuschließen.

→ **Forderung:** Das Verbot von Nisthilfen muss auf den Radius des erweiterten Prüfbereichs erweitert werden. Der entsprechende Verbotsabstand muss auch zu den Grenzen von Windenergiegebieten gelten.

Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme - Zumutbarkeitsschwelle

Die im Gesetzentwurf aufgeführten komplexen Formeln zur Bestimmung von Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme lassen sich hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Projekte nicht beurteilen. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Zahlungen auf die Tragfähigkeit von Projektvorhaben bei unterschiedlicher Projektkonstellation und Standortgüte auswirken. Nach Ansicht des WVV muss das rechtliche und fachliche Erfordernis von Abschaltungen maßgeblich sein und nicht die Frage, in welcher Höhe Mindererträge in einem Projekt zumutbar sind. Die Frage ist nicht in erster Linie, wie viele Abschaltungen für die Betreiber wirtschaftlich zumutbar sind, sondern wie viele artenschutzrechtlich und -fachlich erforderlich und gesellschaftlich aus Sicht des Klimaschutzes sozialadäquat vertretbar sind.

→ **Forderung:** Der WVV fordert eine entsprechende Überarbeitung und eine transparente Darstellung der Auswirkungen der Ausgleichszahlungen.

Zu § 54 Absatz 10b Verordnungsermächtigung

Gemäß § 54 Absatz 10b ist das BMUV mittels einer Verordnungsermächtigung befugt, die Artenliste (Anlage 1 Abschnitt 1) zu ändern. Dies schließt die Erweiterung bzw. Reduzierung der Anzahl der Tierarten ein. Im Sinne einer rechtssicheren und verlässlichen Planung muss die Artenliste abschließend sein.

→ **Forderung:** Der WVV fordert eine Klarstellung, dass die Artenliste (Anlage 1, Abschnitt 1) abschließend ist.

Zu § 74 Übergangsregeln

Die geplanten Übergangsregelungen begrüßen wir. Damit wird erreicht, dass bereits genehmigte, im Antragsverfahren oder unmittelbar vor dem Antragsverfahren stehende Vorhaben nicht durch Verschärfungen bzw. Änderungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verzögert oder verhindert werden.

→ **Vorschlag:** Besser wäre jedoch, wenn bestehende, gut etablierte und funktionierende Landesregelungen auch perspektivisch Bestand haben können. Ein Widerspruch zu den übergeordneten Absichten des Gesetzgebers, den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen und zu verstärken kann dadurch vermieden werden, dass der Fortbestand der Länderregelungen an eine Erfüllung der Flächenvorgaben aus dem Wind-an-Land-Gesetz sowohl hinsichtlich der Planausweisungen als auch des tatsächlichen Ausbaus der Windenergie an Land gebunden werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-